

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dieustag, den 13 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 23 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um begesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Dohs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath.

Gesetzworschlag vom 8. Januar 1801, über den Loskauf der Grund- und Bodenzinse.

Der gesetzgebende Rath, auf den Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß nach den allgemeinen Grundsätzen der helvetischen Staatsverfassung, und nach dem buchstäblichen Inhalt des 13ten §. derselben, keine ewigen und unablässlichen Lasten, Zinse oder Dienstbarkeiten auf dem Grund und Boden des helvetischen Gebiets haften können.

In Erwägung aber, daß die Anerkennung dieses Grundsatzes namentlich auch in Absicht auf die Grund-

und Bodenzinse, die Bestimmung gerechter und billiger Bedinge nothwendig macht, unter welchen, falls die Pflichtigen mit den Berechtigten nicht auf andere Weise sich zu vergleichen für gut finden, künftig der Loskauf erwähnter Gefälle geschehen soll —

verordnet:

1. Alle und jede ehimals ewige und unablässliche Grund- und Bodenzinse in Geld oder Naturalien, sind als loskäuflich erklärt.
2. Alle diejenigen Bürger, welche gegen den Staat oder gegen Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder einzelne Personen dergleichen Grund- und Bodenzinsschuldigkeiten abzutragen haben, mögen sich um den zwanzigfachen Werth des jährlichen Betrags derselben, davon loskaufen.
3. Für diejenigen Grund- und Bodenzinse, welche bisher in Frucht, Wein oder anderen Naturalien entrichtet worden, soll dieser zwanzigfache Werth nach einem zehnjährigen Durchschnitt des mittleren Preises erwähnter Früchte, bestimmt werden.

Um diesen Durchschnitt zu finden, werden

- a. Von den Mittelpreisen der 14 letzten, dem Loskauf unmittelbar vorhergehenden Jahre, die 2 höchsten und die 2 niedrigsten durchgestrichen, und sodann der Durchschnittspreis der 10 übrigbleibenden, als Grundlage des Loskaufs angenommen.
 - b. Unter den erwähnten 14 Jahren aber sollen niemals mit gezählt werden, die Jahre 1792 bis und mit 1800, als in welcher Zeit wegen Ausbruch des Kriegs und andern Umständen, die Früchte, Weine, und andere Naturalerzeugnisse, in ungewöhnlich hohen Preisen standen.
4. Die nach obiger Grundlage bestimmten Loskaufsummen, können von nun an jedes Jahr, doch nur auf die gewohnte Verfallszeit eines Grund- oder

Bodenzinses, abbezahlt werden; und ist der Zinspflichtige gehalten, den Eigenthümer wenigstens 6 Monate vorher, durch förmliche Aufkündigung von seinem Vorhaben zu benachrichtigen.

5. Dem Zinspflichtigen ist vergönnt, seine Zinsschuldigkeit einweilen auch bloß zur Hälfte, auf den in §. 2 bis 4 festgesetzten Fuß, loszukaufen.
6. Ehe der Loskauf statt finden kann, müssen die allenfalls rückständigen Grund- und Bodenzinse, so wie dieselben rechtmäßig zu fodern sind, zum Voraus bezahlt werden.
7. Da wo die Bodenzinsleistungen durch Träger geschahen, kann nur der ganze Betrag der Trägerey losgekauft werden.
8. Wohl aber kann, falls mehrere Einzinsler zur gleichen Trägerey vorhanden sind, der Eigenthümer auch alsdann verpflichtet werden, in den Loskauf einzuwilligen, wenn bloß einzelne derselben, den gesammten Abtrag, und zwar des ganzen Grund- und Bodenzinses, auf die in §§. 2, 3, 4 und 6 bestimmte Weise übernehmen wollen; und soll in diesem Fall der Eigenthümer gehalten seyn, ihnen seine Rechte gegen die übrigen Einzinsler abzutreten, deren jedem es sodann immer frey steht, sich von seiner besondern Einzinsschuldigkeit, auf den in §§. 2, 3, 4 und 6 genannten Fuß loszukaufen.
9. Dem Grund- oder Bodenzinspflichtigen, der sich auf mehr beschriebene Weise von seiner Zinsschuldigkeit vollkommen losgekauft hat, soll der Titel, auf welchem dieselbe beruhte, wenn solcher abgesondert vorhanden ist, entkräftet herausgegeben, oder wofern ein derley Titel in sogenannten Urbarien und Zinsrödeln vorhanden wäre, derselbe dort durchgestrichen, zugleich aber dem Zinspflichtigen ein Empfangs- und Ledigungsschein unentgeltlich zugestellt werden.
10. Diejenigen Grund- oder Bodenzinse, welche, sey es nun von dem Staat oder von Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder einzelnen Personen, irgend jemanden, als Theile seines Einkommens angewiesen sind, sollen nicht gegen den Nutznießer, sondern gegen den Eigenthümer losgekauft werden. In Fällen aber, wo dieser Eigenthümer eine Corporation, Stiftung, oder ein Partikular ist, deren Gefälle bisher nicht unter der Aufsicht gesetzlich aufgestellter Behörden verwaltet worden, soll die Loskaufsumme einweilen in die Hand der Administrationskammer jeden Cantons gelegt, der Ertrag einzig seiner obge-

dachten Bestimmung gemäß verwendet, und dem Eigenthümer dafür genaue Rechnung gehalten werden.

11. Derjenige, welcher einen so starken Grund- oder Bodenzins schuldig wäre, daß er lieber dem Eigenthümer das um den Zins verhaftete oder verpfändete Gut überlassen, als solchen fort entrichten will, mag es thun; doch sollen damit die allenfalls rückständigen Zinse, nicht getilgt seyn.
12. Unentgeltlich aufgehoben sind diejenigen Grund- und Bodenzinse, die erweislich für Concessionen solcher Vorrechte, welche sich vermöge der Verfassung und Gesetze abgeschafft befinden.

Wenn aber ein Grund- oder Bodenzins samthast, sowohl auf solchen abgeschafften, ausschließlichen Vorrechten, als auch auf Liegenschaften, Gebäuden, oder in Kraft bestehenden Rechten haftet, und also laut obiger Bestimmung, nur theilweise aufgehoben ist, so soll, wenn die Partheyen sich nicht in Freundlichkeit vergleichen können, die betreffende Verwaltungskammer das Verhältniß zwischen dem bleibenden und dem abzuschaffenden Theil des Grundzinses, nach Maßgabe des annähernden reinen Ertrags des verlohrenen Rechts und der behaltene Besizungen, unter Vorbehalt des Recurses an die Vollziehung bestimmen.

13. Alle übrigen Grund- und Bodenzinsschuldigkeiten hingegen sollen, so lange bis sie auf die §§. 2 bis 8 beschriebene Weise losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallzeit entrichtet werden, wie von Alters her. Dem Zinspflichtigen ist jedoch gestattet, seinen Naturalzins in Geld zu bezahlen; wofern er nemlich spätestens bis zum 31. März eines Jahrs, sich erklärt, daß er nunmehr seinen Zins künftig bis zum Loskauf desselben, alljährlich um denjenigen Mittelpreis in Geld zu entrichten Willens sey, den die Verwaltungskammer jeden Cantons, zufolge §. 3, zur Grundlage allfälliger Loskäufe, jedes Jahr festsetzen wird.

In Fällen endlich, wo von den Zinspflichtigen in eine und dieselbe Trägerey, die einen ihre Zinsantheile bis zum Loskaufe derselben, in Geld, die andern hingegen in Natur zu entrichten wünschen; ist den erstern vergönnt, die gesammte Verzinsung der bisherigen Trägerey, auf sich zu nehmen, und dem Eigenthümer an Geld zu entrichten, in der Meynung, daß sodann die übrigen schuldig seyn sollen, denselben ihre bisherige Zinsrata so lange in Natur abzuführen, wie von Alters her, bis entweder auch sie sich zu der-

Geldverzinsung des erstern erkläre, oder der gesetzmäßige Loskauf erfolgen würde.

Indessen soll jeder Träger oder Einzinsler, welcher die Bezahlung in Geld über sich nehmen würde, seinen übrigen Mitzinslern, annehmlliche Bürgschaft zu leisten verpflichtet seyn.

14. Durch vorstehendes Gesetz sind alle diejenigen Artikel des Gesetzes vom 10. Nov. 98, welche den Loskauf der Grund- oder Bodenzinse betreffen, so wie alle seither über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, Decrete und Beschlüsse gänzlich zurückgenommen.
15. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekañt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 18. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Crim. Gesetzg. Commission über die Strafe verurtheilter Verbrecher, die aus den Gefängnissen entweichen.)

1. Jeder, der während der Dauer seiner gesetzlich verhängten Einsperungs- oder Kettenstrafe entweicht, soll betreffenden Falls, sogleich wieder an seinen Verhaftsort zu Ausharrung der ihm auferlegten Strafe zurückgeführt werden.
2. Der Entwichene soll für seine strafwürdige Entziehung, nach dem Ermessen des Distriktgerichts seines Verhaftungsorts, durch schlechtere Kost, engere Einschließung, härtere Arbeit oder schwerere Ketten gezüchtigt werden.
3. Würde der Entwichene sich während seiner Flucht, neuer grösserer Vergehen, als diejenigen, für die er bereits beurtheilt ist, schuldig machen, so sollen solche von dem behörigen Richter untersucht und nach Vorschrift des prinlichen Gesetzbuchs bestraft werden.
4. Würde aber der Entwichene sich neuer kleinerer Vergehen schuldig machen, so soll die von daher durch das richterliche Urtheil auf ihn fallende Strafe, dem ältern Strafurtheil hinzugefügt, folglich die ältere grössere Strafe um so viel durch die neuen kleineren Vergehen verschärft oder verlängert werden.

Der 1. Art. wird angenommen; der 2te zu näherer Erdaurung an die Commission zurückgewiesen, mit Anerkennung des Grundsatzes: daß die Hauptstrafe der Entweichung, eine verlängerte Gefängnisstrafe seyn soll. Die übrigen Art. werden unter Vorbehalt verbesserter Abfassung angenommen.

Die beyden Gutachten der Polizeicommission über eine Klage der Wirthe von Baden gegen ein Weinungeld, das die dortige Municipalität von ihnen fodert, werden in Berathung genommen. Sie sind folgende:

Gutachten der Majorität.

Die sämtlichen Wirthe und Weinschenken von Baden sandten an Sie, V. Gesetzgeber, eine Bittschrift, worin sie wünschten von einer Getränkesteuer enthoben zu werden, die die Gemeindegürger daselbst mit Wissen des Ministers des Innern und nachheriger Ratifikation des Vollz. Rath, ihnen aufgebürdet haben. Sie haben diesen Gegenstand an die Vollziehung gelangen lassen, um nähere Auskunft darüber zu ertheilen und nachher sowohl die Bittschrift als die dahin einschlagende Botschaft des Vollz. Raths, Ihrer Polizeicommission zu näherer Untersuchung überwiesen.

Die Commission hat sich in ihren Meinungen getheilt und die Majorität hat die Ehre, Ihrer Weisheit den Hergang der Sache sowohl als das Resultat ihrer Berathungen vorzulegen.

Vor der Vereinigung Helvetiens bezog gleich andern Orten auch Baden zur Bestreitung der Lokalausgaben das Ungeld. Der Staat zog dieses Recht an sich, und nur die wiederholten drückenden Gemeindeganlagen, welche überall durch die Militärbedürfnisse nothwendig gemacht wurden, erregten bey der Municipalität den Wunsch, diese Hilfsquelle wieder zu eröffnen. Sie befragte darüber den Minister des Innern, und auf seine Genehmigung versammelte die Municipalität ihre Mitbürger und trug ihnen ihre Absichten vor. Die Generalversammlung beschloß trotz der eingelegten Protestation der Wirthe und Weinschenken, eine Gemeindegetränkesteuer von 4 p. Ct., neben dem was der Staat bezieht, auf das Auschenken zu legen; und auf Vorlegung dieses Gemeindegeschlusses ratificirte der Vollziehungsrath denselben.

Die Gründe, welche die Vollziehung zu dieser Ratifikation bewogen haben, berufen sich auf eine Befugniß, kraft welcher die Generalversammlungen der Aktivbürger bevollmächtigt wollen gefunden werden, eben sowohl indirekte als direkte Gemeindegauflagen einführen zu können.

Einen andern Grund meldet uns die Botschaft, daß sie sagt: der Vollz. Rath stand um so weniger an, diese ihm zur Ratifikation vorgelegte Verfügung zu genehmigen, da vermittelst derselben die gesamte Getränkeabgabe nur wieder auf den ehemaligen Fuß von 8 p. Ct. gebracht und von Eilen der Wirthe in dem

kleinen beym Ausschneiden gebrauchten Maaße, dessen Unterschied von dem beym Einkaufe gewöhnlichen, immer noch 11 p. Ct. und gar 15 p. Ct. beträgt, ein mehr als hinlänglicher Ersatz gefunden wird, und daß nur der Consument diese Abgabe entrichte, nie der Wirth. Dieses sind die Beweggründe der Vollziehung, diese Getränkesteuer zu bewilligen, obschon sie in der nemlichen Botschaft erklärt, daß das Umgeld, wie es in der ehemaligen Ordnung der Dinge bezogen worden, mit den Grundsätzen unsrer Verfassung unverträglich sey.

So sehr die Majorität Ihrer Polizeycommission sich mit der Verfügung der Vollziehung einzuverstehen wünschte, so kann sie doch aus folgenden Gründen nicht einstimmen, und zwar

1) Weil das Gesetz vom 15. Hornung 1799 deutlich vorschreibt, daß alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens beitragen sollen, die Ausgaben zu bestreiten, welche durch die gewohnten Gemeindseinkünfte nicht mögen bestritten werden. So lange dieses Gesetz nicht zurückgenommen ist, kann nie eine Classe von Bürgern allein angehalten werden, besondere Gemeindesteuern zu tragen.

2) Das Gesetz vom 25. April 1800 überträgt zwar der Vollziehung bey waltenden Streitigkeiten über Gemeindsanlagen zu entscheiden. Allein auch dieses Gesetz bindet die Entscheidung der Vollziehung und wies sie auf das Gesetz von 15. Hornung zurück.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

In das helvetische Publikum.

Eine Edictalcitation des Cantonsgerichts in Luzern vom Nov. 1800, welche in die öffentlichen Blätter eingerückt ist, und mich unter Androhung weiterer gerichtlicher Verfolgungen auffordert, einem Urtheil dieses Gerichts genug zu thun, welches mich auf eine Injurienklage der luzernerischen Verwaltungskammer, zu einer offengerichtlichen Genugthuung gegen dieselbe verfällt hat, nöthiget mich nun, diesem Gericht ebenfalls förmlich und offenkundig zu erklären:

Daß der Unterzeichnete der Aufforderung zur persönlichen Stellung kein Genüge thun werde, weil diese Forderung ungereimt und unbefugt, weil das Urtheil selbst der gesetzlichen Ordnung und Vorschrift zuwider, und so wie das bisherige Benehmen des Gerichts und der Kläger in dieser Sache, der magistratischen Würde und Anstand entgegen ist, und daß daher der Unter-

zeichnete nun öffentlich gegen dieses Urtheil protestirt und sich deswegen, seinem Recht gemäß, zur einstweiligen freywilligen Verbannung aus seinem Vaterlande erklärt, bis die vorhabende und dringlichnöthige Veränderung der Staatsordnung und der Organisation der Gerichtshöfe in Helvetien, es ihm erlauben wird, seine Rechte gegen dieses Urtheil und die rohen Urheber desselben, vor einem Gerichtshof ausfindig zu machen, dessen Mitglieder mit ihrem Amt Achtung für ihre Pflicht und Bekanntschaft mit der gesetzlichen Ordnung verbinden.

Ich werde indessen das Publikum nächstens durch eine, mit den Prozesakten begleitete, Darstellung dieses Injurienhandels (der nun bald 2 Jahre vor den Gerichten schwebt, und schon durch seinen Namen und durch diese Dauer, ein Vorwurf für den Verstand und die Humanität der öffentlichen Stells wird, die denselben angefangen hat) in den Stand setzen, selbst in dieser Sache zu urtheilen. Eine kurze Erzählung der Veranlassung und des Ganges dieses Rechts Handels ist vorläufig in den Stücken 193, 194 und 195 des N. Schweizer. Republikaners eingerückt.

Zürich am 12. Dec. 1800.

David Vogel, Architect

A v e r t i s s e m e n t.

Da der unterm 26. Wintermonat lezthin durch die öffentlichen Blätter peremptorisch citirte Architect David Vogel von Zürich, welcher der allhiefigen Verwaltungskammer für die ihr gemachte ehrenrührische Zusage, die schuldige Genugthuung und erkannte Abbitte zu thun, sich bisanhin immer geweigert, am Rechten nicht erschienen: so werden von Seite des Cantonsgerichts Luzern alle Executionsgewalten der helvetischen Republik ersucht, auf besagten David Vogel (dessen Signalement hieunten beygefügt ist) ein wachsamcs Auge halten, und ihn auf Betreten gefänglich einliefern zu lassen.

Signalement.

David Vogel, gebürtig von Zürich, ungefähr 60 Jahre alt, gewesener Baumeister vom Steinwerk, 5 Schuh 2 Zoll hoch, besetzten zusammengestoßenen Körpers, hat graue Augen, große gebogene Nase, starke weißgraue Augbraunen, großen aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, graue Haare, geht voreingebogen daher, und hinkt ein wenig. — Luzern, Freytags den 19. Dec.

Aus Auftrag des Cantonsgerichts,
Die Gerichtschreiberey.